



**Satzung des Stadtelternrates Einbecker Kindertagesstätten
gem. § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten
und Kindertagespflege (NKiTaG; siehe Anlage 2)**

§1 Grundsätzliches

1. Der Stadtelternrat Einbecker Kindertagesstätten (StEREK) ist der Zusammenschluss aller Gesamtelternvertretungen der Kindertagesstätten (inkl. Hort) und der Kindertagespflege in der Stadt Einbeck (*Liste der Kindertagesstätten in Einbeck siehe Anlage 1, Stand September 2023*).
2. Der StEREK ist ein politisch unabhängiges, von Eltern gewähltes demokratisches Gremium.
3. Der StEREK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

§2 Aufgaben und Ziele

1. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit und die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Kindertagesstätten für die Erziehung und Bildung der Kinder bestimmt die Tätigkeiten des StEREK.
2. Aufgabe und Ziel des StEREK ist die Förderung des Dialogs und die Bildungsarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und den pädagogischen Fachkräften, den Trägern der Kindertagesstätten in Einbeck und der Stadtverwaltung Einbeck. Für den Bereich der Elternfortbildung bedeutet das die Koordination und Durchführung von Seminarveranstaltungen in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der Einbecker Kindertagesstätten, sowie nach Absprache Teilnahme an Sitzungen der Elternvertretungen der einzelnen Träger.
3. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt dem StEREK insbesondere:
 - die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Stellen, die dem Erziehungs- und Bildungsauftrag dienen
 - Stellung beziehen zu Fragen des Kindertagesstätten-Bereichs der Stadt Einbeck. Diese umfassen zum Beispiel:
 - die Bedarfssituation und die Aufnahmekriterien,
 - Betreuungsschlüssel und optimale Gruppenstärken in den einzelnen Kindertagesstätten,
 - Fragen des zeitlichen, räumlichen und sachlichen Angebotes der Einrichtungen,
 - die Gebührengestaltung der Stadtverwaltung,
 - das Interesse der Erziehungsberechtigten für das Geschehen in den Kindertagesstätten und an Erziehungsfragen zu fördern und zu unterstützen
 - Unterstützung und Informationsaustausch fördern zwischen den Elternvertretungen der einzelnen Kindertagesstätten
 - Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen intern zu beraten und an die Kindertagesstätten und deren Träger weiterzuleiten
 - Interessen der Eltern gegenüber der Stadtverwaltung, den politischen Vertretern und Gremien der Stadt Einbeck wahrnehmen. Besonders ist hier der Ausschuss

für Jugend, Familie und Soziales des Rates der Stadt Einbeck zu nennen, in dem der StEREK als beratendes Mitglied agiert.

- Forum zur Information und zum Erfahrungsaustausch darstellen
 - Öffentlichkeitsarbeit leisten. Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, wird ein Mitglied des Vorstandes ermächtigt, die Interessensvertretung des StEREK im Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales des Rates der Stadt Einbeck als hinzugewähltes Mitglied wahrzunehmen. Die Vertretung kann nur durch ein anderes Mitglied des Vorstands sichergestellt werden. Für die StEREK-interne Beratung im Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales des Rates der Stadt Einbeck, sowie den Bereich der Elternfortbildung können vom Vorstand sachkundige Elternvertreter bestimmt werden. Sie gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an.
4. Der StEREK kontrolliert im Rahmen seiner Aufgaben und Möglichkeiten die Wahrung der Bestimmungen des Gesetzes über Kindertagesstätten (NKiTaG Niedersachsen).

§3 Zusammensetzung

1. Dem StEREK gehören nach §16 Abs. 2 NKiTaG die Elternvertreter*innen jeder Kindertagesstätte in Einbeck – unabhängig von der Trägerschaft – an, und sind mit ihrer Wahl automatisch Mitglieder des StEREK. Die gewählten Eltern sind im Rahmen des Wahlvorgangs darüber zu informieren.
2. Die Leitungen der einzelnen Kindertagesstätten werden darum gebeten, dem Vorstand des StEREK spätestens zwei Monate nach Beginn des Kindergartenjahres per E-Mail (StEREK.Einbeck@gmail.com) eine Liste aller Elternvertreter*innen zuzusenden. Dafür wird den Kindertagesstätten ein digitales Kontaktformular zur Verfügung gestellt. Entsprechend §5 Abs. 8 gelten hierbei die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der DSGVO.
3. Die Mitglieder des StEREK wählen den Vorstand.
4. Mitglieder mit Parteizugehörigkeit: eine Parteizugehörigkeit darf nicht in Konflikten mit der Tätigkeit im StEREK führen und muss professionell getrennt werden.

§4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1 Vorsitzenden
 - 1 stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1 Schriftführer*in
 - mindestens 2 Beisitzer*innen
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der StEREK-Sitzung für die Dauer von einem vollen Kindergartenjahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt hat. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Die Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist möglich. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, mindestens ein*e Elternvertreter*in wünscht geheim abzustimmen, dann erfolgt die gesamte Abstimmung geheim.
3. Zur Wahl eines Vorstandsmitgliedes stellen kann sich jede*r gewählte Elternvertreter*innen (automatisch Mitglied des StEREK) oder andere Eltern, die

mindestens ein Kind in einer Kindertagespflege im Stadtgebiet Einbeck betreuen lassen. Bestehende Vorstandsmitglieder, die zum Ende ihrer Amtsperiode kein Kind mehr in einer Kindertagesstätte betreuen lassen, dürfen danach weiterhin für maximal 2 Wahlperioden wieder gewählt werden, um eine bestmögliche Übergangsphase zu ermöglichen.

4. Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können auf Beschluss der StEREK-Sitzung mit einfacher Mehrheit durch ein konstruktives Misstrauensvotum abberufen werden.
5. Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können durch eine schriftliche, unwiderrufliche Erklärung von ihrem Amt zurücktreten. Ihre Aufgaben werden von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern oder von neu gewählten Vorstandsmitgliedern übernommen.

§5 Aufgaben des Vorstands

1. Ein Vorstandsmitglied vertritt den StEREK in seiner Rolle als beratendes Mitglied im zuständigen Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales und gegenüber der Stadtverwaltung.
2. Der Vorstand informiert die Mitglieder des StEREK regelmäßig über die Arbeit und die Beschlüsse des Ausschusses für Jugend, Familie und Soziales.
3. Der Vorstand des StEREK vertritt alle Kindertagesstätten der Stadt Einbeck in der Öffentlichkeit. Er hat das Recht, Erklärungen abzugeben, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben sowie Gespräche mit den Kindertagesstätten und der Stadtverwaltung zu führen, die zur Umsetzung seiner Aufgaben und im Interesse des StEREK notwendig sind.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
 - die Vorbereitung der Sitzungen, Erstellung einer Tagesordnung
 - die fristgerechte Einladung zu den StEREK-Sitzungen
 - die Leitung der Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen
 - Erstellung und Zustellung der einzelnen Sitzungsprotokolle
 - die Ausführung und Umsetzung der Beschlüsse des StEREK
 - Durchführen von Öffentlichkeitsarbeit des StEREK.
5. Der Vorstand verteilt die eigenen Aufgaben untereinander selbst. Er kann zu besonderen Themen mehrere Ausschüsse/Arbeitsgemeinschaften bilden, denen auch Nichtvorstandsmitglieder angehören können.
6. Die Mitglieder des Vorstandes handeln nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Mitglieder des StEREK. Sie verpflichten sich, regelmäßig Rechenschaft über ihre Arbeit abzulegen.
7. Bei der Übergabe an einen neu gewählten Vorstand sind dem neuen Vorstand die Arbeitsunterlagen des alten Vorstandes (Liste der Kindertagesstätten, Anwesenheits-Kontaktlisten, Protokolle, Beschlüsse) sowie für die Arbeit benötigte Dokumente und Unterlagen zu übergeben.
8. Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben. Die zur Arbeit des Vorstandes notwendigen Anwesenheits-/Kontaktlisten sind nur für den vorgesehenen Zweck (Kontaktaufnahme mit Mitgliedern bzw. Kindertagesstätten-Leitung) zu verwenden. Es gelten die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

§6 StEREK-Sitzungen

1. Die StEREK-Sitzung ist das höchste beschlussfähige Organ des StEREK und wird von der*dem Vorsitzenden des StEREK geleitet oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied. Es wird bei jeder StEREK-Sitzung um Anwesenheit von mindestens einer*m Elternvertreter*in pro Einrichtung gebeten. Jedes Mitglied kann spätestens zu Beginn der StEREK-Sitzung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
2. Der StEREK tritt mindestens dreimal im entsprechenden Kindergartenjahr zur StEREK-Sitzung zusammen, wobei die erste Sitzung bis zum 15.10. eines jeden Kindergartenjahres einberufen worden sein sollte.
3. Eine außerordentliche StEREK-Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Diese wird vom Vorstand des StEREK schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin einberufen unter Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung. Aus wichtigen Gründen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
4. Jede Kindertagesstätte hat eine Stimme, je durch das entsprechend vertretende Mitglied. Sollte ein Mitglied zum Versammlungstermin verhindert sein, kann es einen anderen Elternteil, der ein Kind in derselben Kindertagesstätte betreuen lässt, entsenden.
5. Die StEREK-Sitzung ist beschlussfähig, wenn 30% der beteiligten Kindertagesstätten vertreten sind.
6. Beschlüsse der StEREK-Sitzung, einschließlich der Wahl des Vorstandes, werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Die StEREK-Sitzungen sind öffentlich für alle Eltern, die ein Kind in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege betreuen lassen. Bei Themen, die vertraulich sind oder eine öffentliche Diskussion zum entsprechenden Zeitpunkt als nicht wünschenswert erscheinen lassen, kann durch die teilnehmenden Mitglieder eine nicht-öffentliche Durchführung beschlossen werden.
8. Von den StEREK-Sitzungen sind Niederschriften/Protokolle anzufertigen, die mindestens Ort, Zeit, Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen einschließlich der Abstimmungsergebnisse enthalten. Eine Durchschrift ist den Mitgliedern, den Leiterinnen aller Kindertagesstätten sowie der Stadtverwaltung spätestens einen Monat nach der Sitzung zugänglich zu machen.

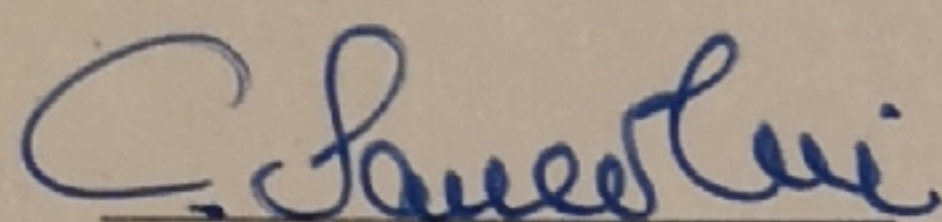
§7 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des StEREK bedürfen im Rahmen einer StEREK-Sitzung der einfachen Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Elternvertreter*innen. Die beabsichtigten Änderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zu der Sitzung mitgeteilt werden.
2. Beschlussfähigkeit besteht in diesem Fall bei Anwesenheit von mindestens 50 % der Mitglieder des StEREK.
3. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, mindestens ein*e Elternvertreter*in wünscht geheim abzustimmen, dann erfolgt die gesamte Abstimmung geheim.

§8 Inkrafttreten

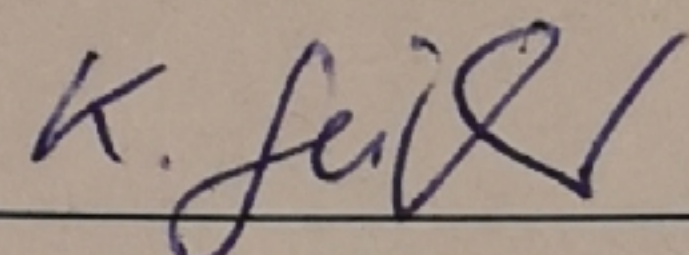
1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 22.11.2023 in Kraft. Alle vorherigen Satzungen/Geschäftsordnungen verlieren ihre Gültigkeit und treten außer Kraft.

Einbeck, den 21.11.2023



Cordula Sauerbrei

1. Vorsitzende



Dr. Katrin Geißler

2. Vorsitzende

Anlage 1 (zugehörige Kindertagesstätten):

1. DRK-Kindertagesstätte Kreiensen
2. Ev. Kindergarten St. Johannes Iber
3. Ev.-luth. Kindergarten St. Martin Greene
4. Ev.-freikirchlicher Kindergarten „Pustebume“/Waldgruppe Waldzwerge
5. Ev.-freikirchlicher Kindergarten „Schatzkiste“
6. Kindergarten Benser Mauer
7. Kindergarten Brunsen
8. Kindergarten Deinerlinde „Kleine Strolche“
9. Kindergarten Holtensen
10. Kindergarten Immensen
11. Kindergarten Opperhausen
12. Kindergarten Salzderhelden
13. Kindergarten Vogelbeck
14. Kinderhaus Kinderinsel Münstermauer
15. Kinderhaus Kinderinsel - Kinderhort
16. Kinderkrippe „Münster-Minis“ der Lebenshilfe Einbeck e.V.
17. Kinderkrippe Deinerlinde „Kleine Strolche“
18. Regenbogenkindergarten Einbeck
19. Waldorfkindergarten Einbeck
20. Sprachheilkindergarten Plapperschlange
21. Heilpädagogischer Kindergarten Kunterbunt

Anlage 2 (§16 NKitaG):

§ 16 Elternvertretung und Beirat

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kernzeitgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren oder dessen Vertretung. ²Das Wahlverfahren regelt der Beirat. ³Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertagesstätte bilden den Elternrat. ⁴Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.

(2) ¹Die Elternräte in einer Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, und in einer Samtgemeinde können einen Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte in der Gemeinde oder Samtgemeinde beteiligt; Gleiches gilt für Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde, die die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. ²In kreisfreien und großen selbständigen Städten führt der Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten die Bezeichnung Stadtelternrat für Kindertagesstätten. ³Die Gemeindeelternräte und Stadtelternräte großer selbständiger Städte eines Landkreises können einen Kreiselternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Gemeindeelternräte aus mindestens der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden beteiligen. ⁴Die Kreiselternräte und die Stadtelternräte kreisfreier Städte können einen Landeselternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Kreiselternräte und die Stadtelternräte kreisfreier Städte aus mindestens der Hälfte der Landkreise oder kreisfreien Städte beteiligen. ⁵Den nach den Sätzen 1, 3 und 4 gebildeten Elternvertretungen soll vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen von der jeweiligen Gebietskörperschaft, im Fall des Landeselternrates von dem für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium (Fachministerium), rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Vertreterinnen und Vertreter der Leitung der Kindertagesstätte und der Kräfte, die die Kinder fördern, sowie die Vertreterinnen und Vertreter des Trägers, deren Anzahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte.

(4) ¹Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. ²Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung des pädagogischen Konzepts der Kindertagesstätte nach § 3,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen,
3. die Festlegung der Zahl der aufzunehmenden Kinder nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern sowie
4. die Festlegung der Zeiträume der Kernzeit und der Randzeit nach § 7 Abs. 3 Satz 1.

³Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte machen.